

# RS OGH 1977/11/24 7Ob711/77, 4Ob571/79, 5Ob190/15z

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.11.1977

## Norm

KO §7 Abs2

KO §113 Abs1

## Rechtssatz

Der Fortsetzungsantrag muss nicht ausdrücklich als solcher gestellt werden. Es genügt vielmehr, wenn die Vornahme einer Gerichtshandlung beantragt wird, durch die das unterbrochene Verfahren in Gang gesetzt werden soll (hier: Antrag auf Zustellung eines Versäumungsurteiles an den Masseverwalter).

## Entscheidungstexte

- 7 Ob 711/77  
Entscheidungstext OGH 24.11.1977 7 Ob 711/77  
Veröff: JBl 1978,433
- 4 Ob 571/79  
Entscheidungstext OGH 29.04.1980 4 Ob 571/79  
nur: Der Fortsetzungsantrag muss nicht ausdrücklich als solcher gestellt werden. (T1)  
Beisatz: Es genügt vielmehr eine Handlungsweise, welcher klar erkennbar auf eine Fortsetzung des Verfahrens abzielt. (T2)
- 5 Ob 190/15z  
Entscheidungstext OGH 21.12.2015 5 Ob 190/15z

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1977:RS0064106

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

25.01.2016

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)